



Statuten der EVP Region Oberaargau

Artikel 1: Zweck

Die Evangelische Volkspartei EVP Region Oberaargau ist ein Verein nach Artikel 60ff ZGB. Sie beteiligt sich aktiv an der regionalen Politik und lässt sich von den Grundgedanken des Evangeliums leiten.

Artikel 2: Mitglieder

Die EVP Region Oberaargau setzt sich aus den im Verwaltungskreis Oberaargau befindlichen EVP-Ortsgruppen zusammen. Mitglieder können diejenigen Ortsgruppen werden, die bestrebt sind, Politik aus christlicher Verantwortung zu betreiben oder zu unterstützen.

Parteibeitritt und -austritt haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu bezahlen.

Mitglieder, die den Statuten der Partei entgegenhandeln oder den Parteiinteressen schaden, können vom Vorstand aus der Partei ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung und in zweiter Instanz an den Kantonalvorstand.

Die EVP Region Oberaargau ist Mitglied der EVP des Kantons Bern.

Artikel 3: Organe

1. Delegiertenversammlung
2. Parteivorstand
3. Revisoren
4. Parteiversammlung

Artikel 4: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der EVP Region Oberaargau. Sie wird vom Vorstand im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder verschickt.

Jede Ortspartei kann gleich viele Delegierte an die Delegiertenversammlung entsenden, wie sie Mitglieder hat.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Delegiertenversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor deren Durchführung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Zur Behandlung besonders wichtiger Traktanden kann der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind unter anderem:

1. Abnahme des Jahresberichts
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
3. Wahl des Vorstands, des Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin und der Revisoren
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags

Artikel 5: Parteivorstand

Die Leitung der Partei besorgt der Parteivorstand, der mindestens drei gewählte Mitglieder zählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt; aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Im Vorstand ist eine ausgewogene Vertretung aller Ortsparteien sowie von Mandatsträgern aus den örtlichen Legislativen, Exekutiven und des Grossen Rates anzustreben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand behandelt alle Fragen von politischer Tragweite und leitet die laufenden Geschäfte der Partei. Er entscheidet über Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern und vertritt die Partei nach aussen.

Artikel 6: Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, die die Kontrolle über das Rechnungswesen besorgen und dem Vorstand zu Handen der Delegiertenversammlung rechtzeitig vor deren Durchführung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag erstatten. Sie vertreten ihren Bericht und Antrag auch an der Delegiertenversammlung.

Artikel 7: Parteiversammlung

Der Parteivorstand kann je nach Bedürfnis zu einer Parteiversammlung einladen. Sie dient zur Orientierung und Aussprache über politische, wirtschaftliche und soziale Tagesfragen und zu Stellungnahmen bei Abstimmungsvorlagen.

Zur Parteiversammlung sind alle Parteimitglieder der Ortssektionen und Gesinnungsfreunde eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Anwesenden.

Artikel 8: Finanzen

Die Finanzierung der Parteitätigkeit erfolgt durch

1. die von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge der Ortssektionen,
2. freiwillige Spenden von Gönnern und Parteifreunden,
3. Beiträge von Gemeinden.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9: Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann auf schriftlichen Antrag hin an der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 10: Auflösung

Zur Auflösung der EVP Region Oberaargau bedarf es in einer Urabstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller eingeschriebenen Mitglieder. Parteiakten und vorhandenes Vermögen sind der Kantonalpartei treuhänderisch zu übergeben.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen jene vom 17. Mai 2005. Sie wurden von der Delegiertenversammlung der EVP Region Oberaargau am 17. Mai 2017 in Langenthal beschlossen.

Evangelische Volkspartei EVP Region Oberaargau



Christine Grogg-Meyer, Präsidentin